

Nr 1068 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem ein Gesetz über die Ausübung der Diensthoheit über die in einem Dienstverhältnis zum Land Salzburg stehenden Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sowie an konfessionellen Privatschulen erlassen wird (Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2015 – LDHG 2015)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen

§ 2 Zuständigkeit der Landesregierung

§ 3 Zuständigkeit der Schulleitung

§ 4 Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber der Schulleitung

§ 5 Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Stadt Salzburg

§ 6 Landeslehrpersonen-Schutzkommission

§ 7 Geschäftsführung der Landeslehrpersonen-Schutzkommission

§ 8 Kontrollorgane

3. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Landeslehrpersonen

§ 9 Behörden in Leistungsfeststellungsverfahren

§ 10 Behörden in Disziplinarverfahren

§ 11 Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12 Anspruch auf Reisegebühren

§ 13 Verweisungen auf Bundesrecht

§ 14 Umsetzungshinweis

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Ausübung der Diensthoheit über Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen.

(2) Im Sinn dieses Gesetzes gilt als

1. Landeslehrperson: jede Lehrperson, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Salzburg steht oder einen Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsbezug aus einem solchen Dienstverhältnis hat;

2. Landesvertragslehrperson: jede Lehrperson, die in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Land Salzburg steht;
3. öffentliche Pflichtschule:
 - a) eine allgemeinbildende Pflichtschule im Sinn des II. Hauptstückes, Teil A, Abschnitt I des Schulorganisationsgesetzes mit Ausnahme der Praxisschule sowie
 - b) eine berufsbildende Pflichtschule im Sinn des II. Hauptstückes, Teil B, Abschnitt I des Schulorganisationsgesetzes;
4. konfessionelle Privatschule: eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Sinn der § 14 und 19 Abs 1 lit b des Privatschulgesetzes, die
 - a) von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder von ihren Einrichtungen erhalten wird oder
 - b) von Vereinen, Stiftungen oder Fonds erhalten und von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde als konfessionelle Schule anerkannt wird.

2. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen Zuständigkeit der Landesregierung

§ 2

(1) Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, obliegt die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen der Landesregierung.

(2) Bei Ernennungen und sonstigen Besetzungen von Dienstposten, bei Auszeichnungen sowie bei Ausübung des Gnadenrechts gemäß § 105 LDG 1984 hat die Landesregierung einen Vorschlag des Landesschulrates einzuholen. Für Ernennungs- und sonstige Besetzungsvorschläge ist das Kollegium des Landesschulrates zuständig.

(3) Bei Ausübung der Diensthoheit sind die gewählten Personalvertretungen im Umfang der ihnen sonst gesetzlich zukommenden Aufgaben zur Mitwirkung heranzuziehen.

Zuständigkeit der Schulleitung

§ 3

(1) Der Schulleitung obliegt die Vornahme folgender Maßnahmen im Rahmen der Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen:

1. die Gewährung von Sonderurlauben mit einer Dauer von höchstens drei Tagen, ausgenommen für Zusatzausbildungen, Hochschul- und Universitätslehrgänge sowie EU-Projekte;
2. die Gewährung von Pflegefreistellung;
3. die Erteilung von Dienstaufträgen zu Dienstreisen oder Dienstverrichtungen am Dienstort
 - a) für Fortbildungsveranstaltungen, ausgenommen für Zusatzausbildungen, Hochschul- und Universitätslehrgänge sowie EU-Projekte,
 - b) für Tätigkeiten im Rahmen des mobilen Dienstes;
4. die Bestätigung des Dienstinteresses an der Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges, ausgenommen für Zusatzausbildungen, Hochschul- und Universitätslehrgänge sowie EU-Projekte;
5. die sachliche Überprüfung der Richtigkeit der Reiserechnungen;
6. die Festlegung der Diensteinteilung;
7. die Bestellung der Sicherheitsvertrauensperson und deren Abberufung aus den im § 8 Abs 3 angeführten Gründen;
8. die Bestellung der Ersthelfer sowie der für die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Person und deren Abberufung aus den im § 8 Abs 3 angeführten Gründen.

(2) Die Bestimmung der Vertreterin oder des Vertreters der an der Ausübung der Dienstpflichten verhinderten Schulleitung für einen längstens zweimonatigen Zeitraum (§ 27 Abs 1a LDG 1984 und § 2 Abs 2 lit n sublit cc Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG) obliegt der Landesregierung. Die Schulleitung kann einen Vorschlag dafür erstatten.

Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber der Schulleitung

§ 4

Die Landesregierung ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber der Schulleitung.

Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Stadt Salzburg

§ 5

Im politischen Bezirk Salzburg-Stadt obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde die Vornahme folgender Maßnahmen im Rahmen der Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen an allgemeinbildenden Pflichtschulen (§ 1 Abs 2 Z 3 lit a) und an konfessionellen Privatschulen, ausgenommen konfessionelle Berufsschulen:

1. die Angelobung;
2. die Versetzung oder Zuweisung von Landeslehrpersonen ohne schulfeste Stelle innerhalb des politischen Bezirks;
3. Maßnahmen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen;
4. die Gewährung von Sonderurlauben mit einer Dauer von höchstens 14 Tagen, [ausgenommen für Zusatzausbildungen, Hochschul- und Universitätslehrgänge sowie EU-Projekte] sofern nicht eine Zuständigkeit der Schulleitung gemäß § 3 besteht;
5. die Gewährung von Karenzurlauben mit einer Dauer von höchstens 14 Tagen;
6. die Erteilung von Dienstaufträgen zu Dienstreisen bzw Dienstverrichtungen am Dienort
 - a) für Fortbildungsveranstaltungen von Schulleiterinnen und Schulleitern, ausgenommen für Zusatzausbildungen, Hochschul- und Universitätslehrgänge sowie EU-Projekte,
 - b) für Tätigkeiten im Rahmen des mobilen Dienstes von Schulleiterinnen und Schulleitern;
7. die Bestätigung des Dienstinteresses an der Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges von Schulleiterinnen und Schulleitern, ausgenommen für Zusatzausbildungen, Hochschul- und Universitätslehrgänge sowie EU-Projekte;
8. die sachliche Überprüfung der Richtigkeit der Reiserechnungen von Schulleiterinnen und Schulleitern;
9. die Verwaltung des Stellenplans gemäß § 28a Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995;
10. die Kontrolle des Planstellenverbrauchs durch die Lehrtätigkeit im Bezirk und der im Bezirk zugeordneten Lehrerreserve, insbesondere durch Überprüfung der Lehrtätigkeitsausweise.

Landeslehrpersonen-Schutzkommission

§ 6

(1) Die Überprüfung der Einhaltung der den Dienstgeber zum Schutz der Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen treffenden Verpflichtungen obliegt einer beim Amt der Landesregierung eingerichteten Landeslehrpersonen-Schutzkommission.

(2) Die Landeslehrpersonen-Schutzkommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern, die Landesbedienstete, Landeslehrpersonen oder Landesvertragslehrpersonen oder Gemeinde- oder Magistratsbedienstete sein müssen. Ein Mitglied muss rechtskundig sein, ein Mitglied muss ein Studium der Technik und ein weiteres Mitglied das Studium der Medizin abgeschlossen haben. Die oder der Vorsitzende wird von der Landeslehrpersonen-Kommission aus ihrer Mitte mit unbedingter Stimmenmehrheit gewählt. Auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes ist eine Neuwahl durchzuführen.

(3) Die Funktionsdauer der Landeslehrpersonen-Schutzkommission beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder der Landeslehrpersonen-Schutzkommission sind von der Landesregierung zu bestellen. Von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, vom Salzburger Gemeindeverband, vom Zentralausschuss der Landeslehrpersonen für allgemeinbildende Pflichtschulen und vom Zentralausschuss der Landeslehrpersonen für berufsbildende Pflichtschulen ist jeweils ein Mitglied namhaft zu machen. Ebenso ist für jedes Mitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied namhaft zu machen und zu bestellen. Ist ein Mitglied verhindert oder ruht seine Mitgliedschaft, tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle. Dasselbe gilt bei Ausscheiden eines Mitgliedes, solange kein anderes Mitglied bestellt ist.

- (4) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) in der Landeslehrpersonen-Schutzkommission ruht
1. bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss;
 2. bei einer Suspendierung vom Dienst;
 3. bei Außerdienststellung;

4. für die Dauer eines Urlaubs von mehr als drei Monaten;
 5. für die Dauer der Ableistung des Ausbildungs-, Präsenz- oder Zivildienstes.
- (5) Die Landesregierung hat ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Landeslehrpersonen-Schutzkommission vor Ablauf ihrer Bestellungsperiode abuberufen:
1. auf dessen Verlangen;
 2. wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann;
 3. bei dessen unentschuldigtem Fernbleiben an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Kommission trotz ordnungsgemäßer Einladung dazu oder wenn es sonst die mit der Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat;
 4. wenn die Voraussetzungen für dessen Bestellung nicht mehr bestehen.
- (6) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) in der Landeslehrpersonen-Schutzkommission erlischt, wenn
1. über das Mitglied rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wird oder
 2. das Mitglied aus dem Dienststand ausscheidet.
- (7) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied aus der Landeslehrpersonen-Schutzkommission aus, ist für den Rest der Bestelldauer ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied nach Maßgabe des Abs 3 zu bestellen.
- (8) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landeslehrpersonen-Schutzkommission sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.
- (9) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Landeslehrpersonen-Schutzkommission zu unterrichten.

Geschäftsführung der Landeslehrpersonen-Schutzkommission

§ 7

- (1) Die Sitzungen der Landeslehrpersonen-Schutzkommission sind von der oder dem Vorsitzenden vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied oder von einem Schulerhalter unter Angabe des Grundes verlangt wird. Ansonsten haben Sitzungen bei Bedarf stattzufinden.
- (2) An den Sitzungen der Landeslehrer-Schutzkommission haben teilzunehmen:
1. alle Mitglieder und
 2. das jeweilige Ersatzmitglied, wenn das Mitglied an einer Teilnahme verhindert ist oder dessen Mitgliedschaft ruht oder im Fall des Ausscheidens des Mitglieds aus der Landeslehrer-Schutzkommission bis zur Bestellung eines anderen Mitgliedes.
- (3) Die Landeslehrpersonen-Schutzkommission ist nur bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern bzw Ersatzmitgliedern beschlussfähig. Wenn Angelegenheiten einer Schule eines privaten Schulerhalters behandelt werden, nimmt an den Sitzungen der Kommission außerdem ein von diesem Schulerhalter entsendetes Mitglied mit Stimmrecht teil. Erforderlichenfalls können den Sitzungen zusätzliche Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (4) Die Landeslehrpersonen-Schutzkommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (5) Geschäftsstelle der Landeslehrpersonen-Schutzkommission ist das Amt der Landesregierung.
- (6) Die Landesregierung kann nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung der Landeslehrpersonen-Schutzkommission durch Verordnung erlassen.

Kontrollorgane

§ 8

- (1) Als Kontrollorgane zur Durchführung von Überprüfungen kommen die Landeslehrpersonen-Schutzkommission selbst, einzelne Mitglieder und deren Ersatzmitglieder oder andere geeignete Personen in Betracht, welche die für Präventivfachkräfte (Sicherheitsfachkräfte bzw Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner) erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Die Betrauung mit Überprüfungen erfolgt durch die Landeslehrpersonen-Schutzkommission. Die Kontrollorgane sind in Ausübung dieser Funktion nur an die Weisungen der Landeslehrpersonen-Schutzkommission gebunden.
- (2) Die Kontrollorgane sind einer regelmäßigen fachlichen Schulung zu unterziehen.
- (3) Die Landesregierung hat ein Kontrollorgan abuberufen:

1. auf dessen Verlangen,
2. wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann,
3. wenn es die mit der Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat oder
4. wenn die Voraussetzungen für dessen Betrauung nicht mehr bestehen.

(4) Die Kontrollorgane haben der Landeslehrpersonen-Schutzkommission über die Durchführung der Überprüfungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen, aus dem der Umfang und die Art der durchgeführten Überprüfungen sowie die festgestellten Mängel hervorgehen. In diesem Bericht sind auch die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel und sonstige Verbesserungsvorschläge aufzunehmen.

(5) Dem Schulerhalter, der Schulleitung und dem zuständigen Personalvertretungsorgan steht es frei, an der Überprüfung durch eine Vertreterin bzw einen Vertreter, die Schulleitung aber auch selbst, teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind die Genannten von der Überprüfung rechtzeitig zu verständigen.

(6) Die Kontrollorgane können, soweit sie über entsprechende Fähigkeiten verfügen, von der Landeslehrpersonen-Schutzkommission mit Zustimmung des Schulerhalters auch mit der Durchführung von Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren beauftragt werden.

(7) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Kontrollorgane zu unterrichten.

3. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Landeslehrpersonen

Behörden in Leistungsfeststellungsverfahren

§ 9

Die Vornahme der Leistungsfeststellung (§§ 61 bis 68 LDG 1984) von Landeslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und konfessionellen Privatschulen obliegt

1. der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission (§ 11), wenn die Stellungnahme der Landeslehrperson gemäß § 64 LDG 1984 oder die beabsichtigte Leistungsfeststellung durch die Landesregierung vom Leiterbericht gemäß § 63 LDG 1984 oder die Leiterstellungnahme gemäß § 65 Abs 2 LDG 1984 vom Antrag der Landeslehrperson gemäß § 65 Abs 1 LDG 1984 abweicht;
2. der Landesregierung in allen anderen Fällen.

Behörden in Disziplinarverfahren

§ 10

(1) Die Durchführung von Disziplinarverfahren (§§ 69 bis 105 LDG 1984) gegen Landeslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen obliegt, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission (§ 11).

(2) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren (§§ 75 und 91 LDG 1984) vor der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission ist von der Landesregierung aus dem Kreis der rechtskundigen Landesbediensteten eine Disziplinaranwältin oder ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu bestellen. Den Disziplinaranwältinnen oder Disziplinaranwälten ist gemäß Art 132 Abs 5 bzw 133 Abs 8 B-VG das Recht eingeräumt, gegen Bescheide der Disziplinarbehörde Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht und gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts in Suspendierungs- und Disziplinarverfahren Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(3) Der Landesregierung obliegt die Vornahme folgender Maßnahmen im Rahmen der Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Landeslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen:

1. die erforderlichen Erhebungen zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes (§ 78 Abs 2 LDG 1984);
2. die Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Grund einer Selbstanzeige (§ 79 Abs 1 LDG 1984);
3. die vorläufige Suspendierung (§ 80 Abs 1 LDG 1984);
4. die Durchführung der notwendigen Ermittlungen im Auftrag der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission (§ 92 Abs 1 LDG 1984);

5. der Vollzug von Disziplinarstrafen (§ 99 LDG 1984) und
6. die Erlassung von Disziplinarverfügungen (§ 100 LDG 1984).

(4) Die Entscheidung über eine vorläufige Suspendierung (§ 80 Abs 3 LDG 1984) sowie die Entscheidung über die Einleitung des Disziplinarverfahrens nach erfolgtem Einspruch gegen eine Disziplinarverfügung (§ 101 LDG 1984) obliegen der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarcommission.

Leistungsfeststellungs- und Disziplinarcommission

§ 11

(1) Der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Leistungsfeststellungs- und Disziplinarcommission gehören an:

1. eine von der Landesregierung bestellte rechtskundige Landesbedienstete oder ein von der Landesregierung bestellter rechtskundiger Landesbediensteter als Vorsitzende oder Vorsitzender;
2. eine rechtskundige Bedienstete oder ein rechtskundiger Bediensteter des Landesschulrates, die oder der vom Landesschulrat zu entsenden ist;
3. ein Organ des Schulaufsichtsdienstes für Pflichtschulen, das vom Landesschulrat zu entsenden ist;
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landeslehrpersonen für Volksschulen und Sonderschulen, der Landeslehrpersonen für sonstige allgemeinbildende Pflichtschulen sowie der Landeslehrpersonen für berufsbildende Pflichtschulen, die vom jeweils zuständigen Zentralausschuss der Personalvertretung zu entsenden sind.

(2) Gleichzeitig mit der Bestellung oder Entsendung der Mitglieder in die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarcommission sind für den Fall ihrer Verhinderung jeweils zwei Ersatzmitglieder namhaft zu machen. Das Organ des Schulaufsichtsdienstes (Abs 1 Z 3) ist auch dann vom Ersatzmitglied zu vertreten, wenn die Leistungsfeststellung oder das Disziplinarverfahren eine Landeslehrperson betrifft, die in seinem Aufsichtsbereich in Verwendung steht.

(3) Personen, gegen die ein Disziplinarverfahren anhängig ist, dürfen nicht zum Mitglied oder Ersatzmitglied der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarcommission bestellt oder als solche entsandt werden. Bei einem später eingeleiteten Disziplinarverfahren ruht die Mitgliedschaft bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

(4) Die Landesregierung hat spätestens drei Monate vor Ablauf der Funktionsdauer der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarcommission (Abs 5) den zuständigen Zentralausschuss aufzufordern, innerhalb von zwei Monaten die von ihm zu entsendenden Mitglieder und Ersatzmitglieder namhaft zu machen. Wird dem innerhalb dieser Frist nicht entsprochen, hat die Landesregierung die betreffenden Mitglieder und Ersatzmitglieder zu bestellen.

(5) Die Funktionsdauer der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarcommission beträgt fünf Jahre.

(6) Die Landesregierung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarcommission vor Ablauf der Funktionsdauer abzubrufen:

1. auf dessen Verlangen,
2. wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann,
3. wenn es die mit der Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat oder
4. aus sonstigen wichtigen Gründen wie eine erhebliche dienstliche Mehrbelastung, dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst udgl.

Eine Nachbestellung bzw Nachentsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern ist nur für die restliche Funktionsdauer zulässig.

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarcommission sind in Ausübung dieser Funktion selbstständig und unabhängig.

(8) Die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarcommission entscheidet in drei Senaten. Jeder Senat besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarcommission sowie für die weiteren Senate aus einem für diese bzw diesen bestellten Ersatzmitglied als Senatsvorsitzender bzw Senatsvorsitzendem;
2. den Mitgliedern gemäß Abs 1 Z 2 und 3 und
3. je nach Verwendung der betroffenen Landeslehrperson aus der Vertreterin oder dem Vertreter der Landeslehrpersonen für Volksschulen und Sonderschulen, der Landeslehrpersonen für sonstige allgemeinbildende Pflichtschulen oder der Landeslehrpersonen für berufsbildenden Pflicht-

schulen oder im Fall des Abs 10 aus dem von der in Betracht kommenden Kirche oder Religionsgesellschaft entsandten Mitglied.

(9) Die Geschäfte der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission sind von der bzw dem Vorsitzenden der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission bis zum Ende eines Jahres jeweils für das folgende Kalenderjahr auf den Senat, in dem sie bzw er selbst den Vorsitz führt, und auf die weiteren Senate zu verteilen. Dabei ist auch die Stellvertretung im Vorsitz der jeweiligen Senate zu regeln.

(10) Wenn es sich um ein Leistungsfeststellungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren gegen eine als Landeslehrperson angestellte Religionslehrperson handelt, steht der in Betracht kommenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Recht zu, an Stelle des Mitglieds gemäß Abs 1 Z 4 ein eigenes Mitglied in den Senat zu entsenden.

(11) Die Senate sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder gemäß Abs 8 oder deren jeweilige Ersatzmitglieder anwesend sind. Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die oder der Senatsvorsitzende gibt ihre oder seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmgleichheit gilt jene Meinung als angenommen, der die oder der Senatsvorsitzende beigetreten ist. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(12) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission zu unterrichten.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Anspruch auf Reisegebühren

§ 12

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landeslehrpersonen-Schutzkommission und der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission haben Anspruch auf Reisegebühren nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften. Die Ansprüche sind bei der Landesregierung geltend zu machen, die darüber entscheidet.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 13

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl Nr 302; Gesetz BGBl I Nr 65/2015;
2. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG; BGBl Nr 172; Gesetz BGBl Nr 65/2015;
3. Privatschulgesetz, BGBl Nr 244/1962; Gesetz BGBl I Nr 48/2014;
4. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 67/2015.

Umsetzungshinweis

§ 14

§ 3 Abs 1 Z 7 und 8 sowie die §§ 6 bis 8 dienen der Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl Nr L 183 vom 29. Juni 1989), in der Fassung der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle (Abl Nr L 311 vom 21. November 2008).

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995 – LDHG 1995, LGBl Nr 138, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 111/2000, 123/2006, 93/2007, 88/2009, 66/2011, 90/2013, 106/2013 und 51/2014, außer Kraft.

(2) Vorbehaltlich des Abs 5 sind die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den gemäß dem Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995 – LDHG 1995 zuständigen Behörden anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes 2015 – LDHG 2015 fortzuführen.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß § 11 LDHG 1995 eingerichtete Kommission gilt als Landeslehrpersonen-Schutzkommission gemäß § 6 dieses Gesetzes. Deren Mitglieder und Ersatzmitglieder bleiben für die restliche Funktionsdauer bis zur Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landeslehrpersonen-Schutzkommission gemäß § 6 dieses Gesetzes weiter im Amt.

(4) Betrauungen gemäß § 13 Abs 1 LDHG 1995 gelten als Betrauungen im Sinn des § 8 dieses Gesetzes. Die Sicherheitsvertrauenspersonen, die Ersthelfer sowie die für die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen (§ 3 Abs 1 Z 7 und 8) sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 zu bestellen.

(5) Die Funktionsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Salzburger Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz 1995 – LDHG 1995 bestellten oder entsandten Mitglieder und Ersatzmitglieder der gemäß den §§ 2, 3 und 7 des Landeslehrer-Diensthöheitsgesetzes 1995 – LDHG 1995 eingerichteten Kommissionen endet mit Ablauf des 31. Dezember 2015. Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2015 bei den gemäß §§ 2, 3 und 7 des Landeslehrer-Diensthöheitsgesetzes 1995 – LDHG 1995 bei den Bezirksverwaltungsbehörden und beim Amt der Landesregierung eingerichteten Kommissionen anhängig sind, sind von der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission gemäß § 11 dieses Gesetzes weiter zu führen. Die Einrichtung der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission gemäß § 11 dieses Gesetzes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass diese ihre Aufgaben ab dem 1. Jänner 2016 wahrnehmen kann.

(6) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellte Disziplinaranwältin bzw der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellte Disziplinaranwalt und deren bzw dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bleiben bis zur Bestellung einer neuen Disziplinaranwältin bzw eines neuen Disziplinaranwalts und deren bzw dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter weiter im Amt.

(7) Die Senate der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission gemäß § 11 Abs 8 dieses Gesetzes sind spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 zu bilden. Die Geschäftsverteilung (§ 11 Abs 9) ist mit 1. Jänner 2016 in Kraft zu setzen. Sie kann bereits vor diesem Zeitpunkt verlautbart werden.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1. Durch die konzipierten Änderungen des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1995 werden die durch das im LGBl unter der Nr 51/2014 kundgemachte „Salzburger Schulbehörden-Reformgesetz“ vorgenommenen Änderungen der Schulverwaltung – Stichwort: Abschaffung der Bezirksschulräte – auch für den Bereich der Ausübung der Diensthoheit über die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Salzburg stehenden Lehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen nachvollzogen.

2. Zentrale Inhalte des (neuen) Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes 2015 sind

- der Entfall der Bezirksebene und die Übertragung der bisherigen Zuständigkeiten der Bezirkshauptmannschaften im Bereich der Diensthoheit über Landeslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen an die Landesregierung,
- der Entfall der Leistungsfeststellungskommissionen bei den Bezirksverwaltungsbehörden (§ 2 LDHG 1995) sowie der Leistungsfeststellungskommission beim Amt der Landesregierung (§ 3 LDHG 1995) und die Konzentration der diesbezüglichen Zuständigkeiten bei einer einzigen Kommission (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission) und
- die Neufassung der Bestimmung über die Sicherheitsvertrauenspersonen zum Zweck einer ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, AB1 Nr L 183 vom 29. Juni 1989.

Im Hinblick auf den Umfang der durch die Umsetzung dieser Inhalte notwendigen Änderungen wurde in legistischer Hinsicht von einer Novellierung des geltenden Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1995 Abstand genommen und einer gänzlichen Neuerlassung des Gesetzes unter dem (geschlechtsneutral formulierten) Titel „Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2015 – LDHG 2015“ der Vorzug gegeben.

Eine Gegenüberstellung der Bestimmungen des (noch geltenden) Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1995 – LDHG 1995 und des (vorgeschlagenen) Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes 2015 – LDHG 2015 ergibt folgendes Bild:

LDHG 1995	LDHG 2015
	§ 1
§ 1 Abs 1	§ 2 Abs 1
§ 1 Abs 2 lit a bis c	entfallen im Hinblick auf § 2 Abs 1
§ 1 Abs 2 lit d	§ 3 Abs 2
§ 1 Abs 3 bis 5	§ 2 Abs 2 und 3
§ 1 Abs 6	entfallen im Hinblick auf § 2 Abs 1
§ 1a	entfallen im Hinblick auf § 2 Abs 1 bzw § 5 in Bezug auf den politischen Bezirk Salzburg-Stadt
§ 1b	§ 3 Abs 1 Z 1 bis 6
	§ 3 Abs 1 Z 8
§ 1c	§ 4
§§ 2 und 3	§§ 9 und 11
§ 6	§§ 10 und 11
§ 7	§ 11
§ 10	§ 12
§§ 11 bis 13	§§ 6 bis 8
§ 14	§ 3 Abs 1 Z 7
§ 14a	§ 13
§ 15	§ 14

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Art 14 Abs 4 lit a B-VG in Bezug auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Salzburg stehenden Lehrpersonen und Art 14 Abs 2 iVm Art 15 Abs 1 B-VG in Bezug auf die in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Land Salzburg stehenden Lehrpersonen (siehe dazu auch Pkt 1 der Erläuterungen zu § 1).

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

3.1. § 3 Abs Z 7 (Sicherheitsvertrauenspersonen) des Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthöhegesetzes 2015 setzt die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl Nr L 183 vom 29. Juni 1989) um.

3.2. Im Übrigen bestehen keine Berührungspunkte zu Unionsrecht.

4. Kosten:

4.1. Durch den Entfall der insgesamt sieben Leistungsfeststellungskommissionen gemäß den §§ 2 und 3 des (noch geltenden) Salzburger Landeslehrer-Diensthöhegesetzes 1995 – LDHG 1995 sind geringfügige Einsparungen bei den Reisegebühren (§ 10 LDHG 1995 bzw § 12 LDHG 2015) zu erwarten.

4.2. Im Übrigen hat das Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen auf das Land und die Gemeinden.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben das Bundesministerium für Bildung und Frauen sowie der Zentralaussschuss der Personalvertretung der Pflichtschullehrer/innen jeweils eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

1. Das Bundesministerium für Bildung und Frauen hat im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich des Landeslehrpersonen-Diensthöhegesetzes 2015 bemerkt, dass sich dieses für den Bereich des Privatschulwesens nur auf an konfessionelle Privatschulen zugewiesene Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen bezieht. Diese Einschränkung ist vor dem Hintergrund der §§ 17 bis 19, im Besonderen jedoch des § 19 Abs 1 lit b des Privatschulgesetzes zu sehen.

2. Zu den Einwänden des Zentralaussschusses der Personalvertretung der Pflichtschullehrer/innen in Bezug auf die Abgrenzung der im § 3 Abs 1 Z 3 LDHG 2015 verwendeten Begriffe der „Dienstreisen“ und der „Dienstverrichtungen am Dienort“ wird auf die insofern ergänzten Erläuterungen zu dieser Bestimmung verwiesen. Den weiteren Einwänden der durch die Verwendung des Plurals im § 3 Abs 1 Z 7 und 8 LDHG 2015 bedingten Unklarheiten hinsichtlich der Anzahl der zu bestellenden Sicherheitsvertrauenspersonen, Ersthelfer und Brandschutzwarte wird durch die (nunmehrige) Verwendung des Singular in diesen Bestimmungen und den Erläuterungen dazu Rechnung getragen.

Keine Berechtigung kommt den Einwänden des Zentralaussschusses der Personalvertretung der Pflichtschullehrer/innen in Bezug auf die Dauer der Bestellung der im § 3 Abs 1 Z 7 und 8 LDHG 2015 genannten Personen und der Funktionsdauer der Landeslehrpersonen-Schutzkommission zu: Hinsichtlich der im § 3 Abs 1 Z 7 und 8 LDHG 2015 genannten Personen ergibt sich deren Funktionsdauer aus der Verweisung auf die im § 8 Abs 3 LDHG 2015 angeführten Abberufungsgründe, die Funktionsdauer der Mitglieder der Landeslehrpersonen-Schutzkommission ergibt sich aus dem ersten Satz des § 6 Abs 3 LDHG 2015. Zu den Anregungen des Zentralaussschusses der Personalvertretung der Pflichtschullehrer/innen in Bezug auf die fachlichen Voraussetzungen für die Bestellung als Sicherheitsvertrauensperson, Ersthelfer etc wird auf die insofern ergänzten Erläuterungen zu § 3 LDHG 2015 verwiesen.

An den kritisierten Sonderbestimmungen für die Stadt Salzburg sowie an der Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren wird festgehalten.

6. Zu einzelnen Bestimmungen des Landeslehrer-Diensthöhegesetzes 2015:

Zu § 1 (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen):

Diese Bestimmung legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest und enthält die zentralen Begriffsbestimmungen:

1. Der Begriff der „Diensthoheit“ ist umfassend zu verstehen. Er beinhaltet „alle Rechtsakte, die sich auf die Begründung oder die nähere Gestaltung des Dienstverhältnisses beziehen“ (*Kucsko-Stadlmayer* in Korinek-Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 21 B-VG, Rz 27, mwN) bzw erfasst „die Ausübung aller Dienstgeberbefugnisse gegenüber den Bediensteten“ (*Thienel*, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung [1990] S 297). Aus der Verwendung des Begriffs „Bedienstete“ im Art 21 Abs 3 B-VG folgt, dass der Begriff der „Diensthoheit“ diese Dienstgeberbefugnisse sowohl gegenüber öffentlich-rechtlichen Bediensteten als auch gegenüber Vertragsbediensteten erfasst. Damit – so *Thienel*, aaO weiter – „bezeichnet „Diensthoheit“ zweierlei: Hinsichtlich der öffentlich-rechtlich Bediensteten einen (Teil-)Bereich der hoheitlichen Vollziehung des öffentlichen Dienstrechts, nämlich die Vollziehung der Personalangelegenheiten; hinsichtlich der Vertragsbediensteten hingegen die – privatwirtschaftliche – Wahrnehmung der den Gebietskörperschaften als Privatrechtsträgern zustehenden Dienstgeberbefugnisse“. Dem folgend regelt das Gesetz die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit sowohl über die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Salzburg stehenden Landes-

lehrpersonen als auch über die in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Land Salzburg stehenden Landesvertragslehrpersonen, wenn auch – ausgehend von der im Art 14 Abs 2 B-VG enthaltenen Kompetenzbestimmung – die kompetenzrechtliche Grundlage für die Regelung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit eine jeweils verschiedene ist: Die im Art 14 Abs 4 lit a B-VG enthaltene Kompetenz des Landesgesetzgebers bezieht sich nur auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem Land stehenden Lehrpersonen; die Ausübung der Dienstgeberbefugnisse ("Diensthoheit") gegenüber den Vertragslehrerpersonen ist dagegen vom Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Organisationskompetenz (Art 14 Abs 2 iVm Art 15 Abs 1 B-VG) zu regeln (*Thienel*, aaO, S 271 und 273).

2. Abs 1 legt zunächst fest, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes für Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen gelten. Die in der Z 1 und 2 des Abs 2 enthaltenen Begriffsbestimmungen entsprechen in Bezug auf diejenigen Lehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Salzburg stehen oder einen Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsbezug aus einem solchen Dienstverhältnis haben, dem Anwendungsbereich des § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984 bzw dem § 1 Abs 1 LDHG 1995 und in Bezug auf die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Salzburg stehenden Lehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen dem § 1 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 – LVG.

Darüber hinaus stellt Abs 1 (im Gegensatz zum noch geltenden Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995) auch unmissverständlich klar, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes auch die Ausübung der Diensthoheit über diejenigen Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen regeln, die gemäß § 19 Abs 1 des Privatschulgesetzes konfessionellen Privatschulen als „lebende Subvention“ zugewiesen sind. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die (entweder auf Art 14 Abs 4 lit a B-VG oder auf Art 14 Abs 2 iVm Art 15 Abs 1 B-VG gestützte) Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung der Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit in Bezug auf die gemäß § 19 des Privatschulgesetzes zugewiesenen Lehrpersonen ist, dass es sich bei der betreffenden Lehrperson um eine Lehrperson handelt, „die einen Dienstposten (Planstelle) bekleidet, die einer öffentlichen Pflichtschule zugewiesen ist oder auf Grund dessen sie zum Unterricht an einer öffentlichen Pflichtschule verpflichtet [ist]. Es kommt also nicht auf die aktuelle Verwendung an, sondern auf den Dienstposten, den der Lehrer [Anmerkung: vor der Zuteilung] bekleidet.“ (*Thienel*, aaO, S 266, vgl dazu auch die Erläuterungen zu Art VI der Schulverfassungsnovelle 1962, 730 BlgNR IX. GP, wonach „die staatliche Subventionierung konfessioneller privater Pflichtschulen in der Form sogenannter lebender Subventionen nur derart erfolgen [kann], dass von den Ländern angestellte Lehrer für öffentliche Pflichtschulen diesen Privatschulen zugewiesen werden.“).

3. Die in der Z 3 des Abs 2 enthaltene Begriffsbestimmung übernimmt den im Art 14 Abs 2 und 4 lit a B-VG verwendeten Begriff der „öffentlichen Pflichtschule“ und knüpft bei der Festlegung des Kreises der als solche geltenden Schulen an das Schulorganisationsgesetz an. Nicht als öffentliche Schulen im Sinn dieses Gesetzes gelten Privatschulen, auch wenn diesen das Öffentlichkeitsrecht verliehen worden ist.

4. Die Z 4 des Abs 2 übernimmt die Inhalte der §§ 17 Abs 1 und 2 sowie 19 Abs 1 lit b des Privatschulgesetzes.

Zu § 2 (Zuständigkeit der Landesregierung):

Abs 1 legt im Sinn einer Generalklausel fest, dass die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrpersonen und die Landesvertragslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen – vorbehaltlich der in den §§ 3 und 5 enthaltenen Sonderbestimmungen – der Landesregierung obliegt. Die im (noch geltenden) § 1 Abs 2 lit a bis c und § 1 Abs 6 LDHG 1995 enthaltenen Bestimmungen können daher ersatzlos entfallen, ohne an deren Charakter als Maßnahme der Diensthoheit und an der Zuständigkeit der Landesregierung zu ihrer Setzung etwas zu ändern.

Das im Abs 2 enthaltene Vorschlagsrecht des Kollegiums des Landesschulrates für Ernennungen und sonstige Besetzungsvorschläge entspricht Art 14 Abs 4 lit a B-VG. In der Praxis erschöpft sich dieses Mitwirkungsrecht in der Erstattung von Besetzungsvorschlägen in Verfahren um die Verleihung von Schulleiterstellen.

Zu § 3 (Zuständigkeit der Schulleitung):

1. Der § 3 übernimmt den Inhalt des (noch geltenden) § 1b LDHG 1995 und fasst die bisher für Lehrpersonen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen (§ 1b Abs 1 LDHG 1995) und die für Lehrpersonen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen (§ 1b Abs 2 LDHG 1995) zusammen.

2. Die Gewährung der Pflegefreistellung (Abs 1 Z 2) wird zur Gänze den Schulleitungen übertragen, zumal in der Vergangenheit ohnehin nur sehr selten Fälle aufgetreten sind, in denen eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde (vgl dazu § 1a Abs 1 lit f bzw Abs 2 lit f LDHG 1995) gegeben war.

3. Die in der Z 3 angeführten „Dienstreisen“ und „Dienstverrichtungen am Dienstort“ knüpfen an die entsprechenden reisegebührenrechtlichen Tatbestände an (vgl dazu die Bestimmungen des § 1 Abs 1 lit a und lit b sowie die Abschnitte II und III der Reisegebührenvorschrift 1955). Eine Dienstreise am Dienstort ist daher bereits begrifflich ausgeschlossen; die Formulierung „am Dienstort“ bezieht sich nur auf den unmittelbar davor stehenden Begriff der Dienstverrichtung.

4. Zu Abs 1 Z 7 (Sicherheitsvertrauensperson) und Z 8 (Ersthelfer, Brandbekämpfung und Evakuierung):

4.1. Die im Abs 1 Z 7 und 8 enthaltenen Zuständigkeiten der Schulleitung in Bezug auf die Bestellung der Sicherheitsvertrauensperson, Ersthelfer und Brandschutzwarte dienen einer Stärkung der Eigenverantwortung der jeweiligen Schulstandorte und einer Dezentralisierung von Entscheidungsprozessen.

4.2. Gemäß § 113d Abs 1 LDG 1984 hat die Landesregierung Sicherheitsvertrauenspersonen in ausreichender Anzahl zu bestellen. Gemäß § 113d Abs 6 LDG 1984 ist die Landesgesetzgebung ermächtigt, hinsichtlich der Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen, der Mitwirkung der Personalvertretung bei deren Bestellung, deren Bestellung für einzelne zur Dienststelle gehörende Arbeitsstätten bzw auswärtige Arbeitsstellen, der Bestelldauer und der erforderlichen Fachkenntnisse der Sicherheitsvertrauenspersonen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Der Salzburger Landesgesetzgeber hat von der im § 113d Abs 6 LDG 1984 enthaltenen Ermächtigung im § 14 LDHG 1995 Gebrauch gemacht und mit der Funktion der Sicherheitsvertrauenspersonen die Schulleiterinnen und Schulleiter betraut. Im Hinblick auf Art 3 lit c und Art 11 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit wird von der Betrauung der Schulleiterinnen und Schulleiter mit der Funktion als Sicherheitsvertrauensperson Abstand genommen und soll diese Funktion künftig von geeigneten Landeslehrpersonen oder Landesvertragslehrpersonen wahrgenommen werden. Zur Bestellung der Sicherheitsvertrauensperson für den jeweiligen Schulstandort ist die Schulleiterin bzw der Schulleiter als Leitungsperson der Dienststelle gemäß § 112 Abs 1 Z 3 LDG 1984 zuständig.

Durch die Anordnung in § 113d Abs 2 LDG 1984, wonach den Sicherheitsvertrauenspersonen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Behelfe und Mittel zur Verfügung zu stellen und die Sicherheitsvertrauenspersonen angemessen zu unterweisen sind, werden Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen in die Lage versetzt, die Funktion der Sicherheitsvertrauenspersonen an Pflichtschulen auszuüben. Die gesonderte Festlegung von fachlichen Anforderungen ist daher entbehrlich.

4.3. Abs 1 Z 8 bildet die bisherige Vollzugspraxis ab, wonach die Schulleitung auch die für die Erste Hilfe zuständigen Personen (Ersthelfer) und die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständige Personen (Brandschutzwart) bestellt. In der Praxis haben bisher auch Schulwarte, welche bei den Schulerhaltergemeinden beschäftigt sind, freiwillig die Funktion des Brandschutzwartes für die Schulgebäude übernommen. Diese Möglichkeit besteht durch die Verwendung der Wortfolge „für die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständige Person“ auch weiterhin. Darüber hinaus stellt die Z 8 klar, dass es zwar mehrere Ersthelfer für einen Schulstandort geben kann (Verwendung des Plurals), es aber nur eines Brandschutzwartes bedarf (Verwendung des Singular).

Für die Bestellung der Ersthelfer und des Brandschutzwartes an Pflichtschulen sind gemäß § 113a Z 2 LDG 1984 die §§ 40 und 43 der Bundes-Arbeitsstättenverordnung unmittelbar anwendbar, wonach Personen nur dann zu derartigen Funktionsträgern bestellt werden dürfen, wenn sie näher umschriebene Ausbildungen absolviert haben. Die Bundes-Arbeitsstättenverordnung legt daher bereits jene qualitativen Mindeststandards fest, die von den Schulleitungen zu beachten sind, ohne dass es einer weiteren diesbezüglichen Regelung des Landesgesetzgebers bedürfte. Bei Einhaltung dieser fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen stellt sich daher auch die Frage eines allfälligen Auswahlverschuldens der Schulleitung nicht.

4.4. Den für die Tätigkeit als Sicherheitsvertrauenspersonen, Ersthelfer und Brandschutzwarte herangezogenen Bediensteten ist unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu gewähren. Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung besteht unbeschadet etwaiger reisegebührenrechtlicher Ansprüche nicht.

4.5. Die Bestellung einer Person zu einem Funktionsträger im Sinn des Abs 1 Z 7 oder 8 bleibt solange wirksam, als diese Person nicht aus einem der im § 8 Abs 3 LDHG 2015 taxativ angeführten Gründe aus ihrer Funktion abberufen wird.

5. Abs 2 entspricht dem (noch geltenden) § 1 Abs 2 lit d LDHG 1995.

Zu § 5 (Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Stadt Salzburg):

Diese Bestimmung enthält als Sonderbestimmung für den politischen Bezirk der Stadt Salzburg eine Ausnahme von der im § 2 Abs 1 festgelegten generellen Zuständigkeit der Landesregierung zur Ausübung der Diensthoheit über Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen an allgemeinbildenden

Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen: Für den politischen Bezirk der Stadt Salzburg wird dadurch im Ergebnis die geltende Zuständigkeitsverteilung beibehalten. Die Begründung dafür liegt in der Doppelfunktion des Bürgermeisters der Stadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde einerseits und als gesetzlicher Schulerhalter der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bezirk andererseits. Die Beibehaltung der bestehenden Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung der Diensthoheit entspricht überdies auch dem ausdrücklichen Wunsch der Stadt Salzburg.

Die Ausübung der Diensthoheit über Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen an berufsbildenden Pflichtschulen und Privatschulen obliegt dagegen der Landesregierung (§ 2 Abs 1).

Zu § 6 (Landeslehrpersonen-Schutzkommission) und § 7 (Geschäftsführung der Landeslehrpersonen-Schutzkommission):

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 11 und 12 LDHG 1995; im Hinblick auf deren Anwendbarkeit sowohl für Landeslehrpersonen als auch für Landesvertragslehrpersonen werden diese Bestimmungen in den 2. Abschnitt des Gesetzes aufgenommen und im Vergleich zum Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995 systematisch „vorgereiht“. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 8 (Kontrollorgane):

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 13 LDHG 1995.

Vorbemerkungen zu den Bestimmungen des 3. Abschnittes (§§ 9 bis 11):

Die Bestimmungen des 3. Abschnittes gelten ausschließlich für Landeslehrpersonen (§ 1 Abs 2 Z 1).

Zu den §§ 9 (Behörden in Leistungsfeststellungsverfahren), 10 (Behörden in Disziplinarverfahren) und 11 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission):

1. § 9 ordnet die Zuständigkeiten im Bereich des Leistungsfeststellungsverfahrens (§§ 61 bis 68 LDG 1984) neu: Die Leistungsfeststellungskommissionen bei den Bezirksverwaltungsbehörden für die Lehrpersonen an allgemeinbildenden Pflichtschulen (§ 2 LDHG 1995) und die Leistungsfeststellungskommission beim Amt der Landesregierung für Lehrpersonen an berufsbildenden Pflichtschulen (§ 3 LDHG 1995) entfallen; an deren Stelle tritt in den Fällen des § 9 Z 1 die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission gemäß § 11 oder sonst die Landesregierung (§ 9 Z 2). Die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission kann gemäß § 9 Z 1 nur in „strittigen“ Fällen, in denen die Stellungnahme der Landeslehrperson gemäß § 64 LDG 1984 oder die beabsichtigte Leistungsfeststellung durch die Landesregierung vom Leiterbericht gemäß § 63 LDG 1984 oder die Leiterstellungnahme gemäß § 65 Abs 2 LDG 1984 vom Antrag der Landeslehrperson gemäß § 65 Abs 1 LDG 1984 abweicht, angerufen werden.

2. Der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission gemäß § 11 obliegt auch die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Landeslehrpersonen. Eine Erhebung der für die Bildungsangelegenheiten zuständigen Abteilung (2) des Amtes der Salzburger Landesregierung hat ergeben, dass die gemäß §§ 2 und 3 LDHG 1995 eingerichteten Leistungsfeststellungskommissionen in den Kalenderjahren 2013 und 2014 insgesamt nur einen einzigen Fall zu behandeln hatten, bei dem die Stellungnahme der Landeslehrperson gemäß § 64 LDG 1984 oder die beabsichtigte Leistungsfeststellung durch die Landesregierung vom Leiterbericht gemäß § 63 LDG 1984 abgewichen ist. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass der Schwerpunkt der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission klar auf der Durchführung der Disziplinarverfahren gegen Landeslehrpersonen liegen wird.

§ 11 lehnt sich in inhaltlicher Hinsicht an die organisationsrechtlichen Bestimmungen für die bestehende Disziplinarkommission beim Amt der Landesregierung (§ 7 LDHG 1995) an und übernimmt diese weitgehend.

Zu § 12 (Anspruch auf Reisegebühren):

Diese Bestimmung stellt die Mitglieder der Landeslehrpersonen-Schutzkommission, denen bisher ein Anspruch auf Reisegebühren nicht zusteht, den Mitgliedern der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission gleich.

Zu § 15 (Übergangsbestimmungen):

Ziel der im Abs 5 bis 7 im Zusammenhang mit der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission stehenden Übergangsbestimmungen ist es, einen reibungslosen Übergang der Zuständigkeiten von den bisher gemäß den §§ 2, 3 und 7 LDHG 1995 bei den Bezirksverwaltungsbehörden und beim Amt der Landesregierung eingerichteten Kommissionen auf die neue Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission gemäß § 11 sicherzustellen. Dazu legt Abs 5 – abweichend von der im Abs 2 enthaltenen Bestimmung, die mit dem Inkrafttreten des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 2015 einen sofortigen Übergang der Zuständigkeiten von den bisher zuständigen Behörden auf die „neuen“ Behörden anordnet – fest, dass die Funktionsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Salzburger

Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995 bestellten oder entsandten Mitglieder und Ersatzmitglieder der gemäß den §§ 2, 3 und 7 LDHG 1995 eingerichteten Kommissionen erst mit Ablauf des 31. Dezember 2015 endet und die Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2015 bei den gemäß §§ 2, 3 und 7 LDHG 1995 bei den Bezirksverwaltungsbehörden und beim Amt der Landesregierung eingerichteten Kommissionen anhängig sind, von der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission weiterzuführen sind. Die Einrichtung der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission gemäß § 11 dieses Gesetzes hat daher so rechtzeitig zu erfolgen, dass diese ihre Aufgaben ab dem 1. Jänner 2016 wahrnehmen kann. Das gilt insbesondere für die Bildung der Senate und die Festlegung der Geschäftsverteilung (Abs 7).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.